

BUND – Kreisgruppe Bielefeld
 NABU – Stadtverband Bielefeld e.V.
 Naturwissenschaftlicher Verein für Bielefeld und Umgegend e.V.
 pro grün Bielefeld e.V.
 Sennestadtverein e.V.

Stand: 08.12.2010

**Zur Kritik des Gutachtens:
 „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Wahl & Co. – Bielefeld“
 des Büros für Freiraumplanung D. Liebert (Alsdorf)**

0. Zusammenfassung

- Das Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung weist gravierende Mängel und Fehleinschätzungen auf und ist nicht geeignet, eine Ausnahmegenehmigung von den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG zu begründen.
- Die Bestandsaufnahme ist unvollständig, es wurden weder die wertgebenden Strukturen (insbesondere Höhlenquartiere) noch die planungsrelevanten Arten in ausreichendem Umfang und mit der erforderlichen Sorgfalt erfasst.
- Die herausragende ökologische Qualität des Strothbachwaldes im Umfeldvergleich wurde unzureichend erkannt und dargestellt, offenbar auch aufgrund mangelnder Kenntnis der regionalen Situation.
- Die beim geplanten Einschlag des Waldes zu erwartenden Wirkfaktoren wurden unvollständig geprüft.
- Die Erfassung der Fauna weist gravierende Unzulänglichkeiten sowohl bei der Methodik als auch bei der Darstellung und Bewertung der Ergebnisse auf, die zu Fehleinschätzungen führen und den Ansprüchen der Verwaltungsvorschrift Artenschutz nicht genügen.
- Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffsfolgen sind sämtlich nahezu wirkungslos und erfüllen nicht die Anforderungen des § 44 BNatSchG.
- die Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind überwiegend fragwürdig hinsichtlich ihrer Funktionalität und der erforderlichen hohen Prognosewahrscheinlichkeit ihres Erfolges. Sie sind nicht nur für die beiden Zielarten Schwarzspecht und Kleiner Abendsegler unwirksam, sondern auch für weitere im Gutachten nicht genannte Arten.
- Die erforderlichen (kumulativen!) Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren wurden weder vom Gutachter noch bislang von der Firma Wahl nachgewiesen. Es fehlen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für eine Ausnahmegenehmigung. Das Fehlen von Alternativen wurde nicht nachgewiesen, vielmehr stehen im Industriegebiet Schlinghofstraße Flächen zur Verfügung, die nach der VV Artenschutz als zumutbare Alternativen einzustufen sind. Schließlich wurden die Erhaltungsprognosen für den Schwarzspecht und den Kleinen Abendseglern unter Verknennung der örtlichen bzw. regionalen Situation falsch eingeschätzt. Nicht zuletzt sind die kompensatorischen (FCS-)Maßnahme zur Stabilisierung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustand der lokalen Populationen ungeeignet bzw. wirkungslos.
- Die Firma Wahl und die Stadt Bielefeld werden daher in einem detaillierten Forderungskatalog aufgerufen, den Strothbachwald, die Strothbachniederung und den Grünzug Evessel zu erhalten und umgehend Maßnahmen zur langfristigen Sicherung und Etablierung eines Naturwald-Biotopverbundsystems in Bielefeld zu ergreifen.

1. Grundsätzliches zur Auftragsvergabe und Gutachtensqualität

Verschiedene bedeutende und weniger bedeutende und im Folgenden belegte Fehleinschätzungen zeigen, dass das Gutachterbüro aus der Region Aachen nicht mit dem Untersuchungsraum vertraut und vielfach auf zugetragene Angaben und Einschätzungen angewiesen ist. Weshalb kein renommiertes örtliches Büro mit entspr. Orts- und Vorkenntnissen beauftragt wurde, bleibt rätselhaft. So liegt die Vermutung nahe, dass dies in der Absicht geschah, noch kritischere Einschätzungen, als sie das Gutachten ohnehin liefert, zu unterbinden.

In der Konsequenz weist das Gutachten erhebliche Defizite auf, die zu nicht nachvollziehbaren Schlussfolgerungen führen. Im Ergebnis kann die Vernichtung des Strothbachwaldes nicht gerechtfertigt werden, verstößt eindeutig gegen geltendes Recht und gegen den selbstgesetzten Anspruch der Stadt Bielefeld, sich aktiv für die Erhaltung und Stärkung der Biologischen Vielfalt auf ihrem Stadtgebiet einzusetzen.

2. Unzureichende Bestandsaufnahme wertgebender Strukturen (Kap. 3.1, 3.2)

Gutachten S. 7, Eingriffsgebiet: „Auffällig sind die 46 Baumhöhlen, die überwiegend durch den Schwarzspecht ... „gezimmert“ wurden.“

S. 12, Wirkraum: „... ist auch die Anzahl an Höhlen, im Besonderen die des Schwarzspechtes, weitaus geringer als im Eingriffsgebiet.“

Die Gutachter haben offensichtlich längst nicht alle Höhlen erfasst bzw. viele übersehen und somit auch nicht untersucht. Allein im Laufe der Verbändeaktion am 13.3.2010 wurden in einem Teilgebiet des Eingriffsraumes 59 Höhlenbäume mit 83 Höhlen, davon 53 vom Schwarzspecht, registriert und markiert. Zusätzliche Höhlenbäume wurden im restlichen Teil des Eingriffsgebiets wenige Tage später erfasst, so dass im Eingriffsraum insgesamt **mind. 65 Höhlenbäume** mit mind. 90 Spechthöhlen, davon allein 53 vom Schwarzspecht, existieren. Es ist davon auszugehen, dass selbst diese Zahl noch nicht vollständig sein dürfte, weil vom Boden aus nicht alle geeigneten Baumabschnitte sicher kontrollierbar sind (Hinweis: Die später auf S. 25 des Gutachtens genannte Zahl von 58 Baumhöhlen bezieht sich auch auf das weitere Umfeld außerhalb des Wirkraumes).

Darüber hinaus wurden weitere 182 Biotopbäume ermittelt und gekennzeichnet, die sich durch zusätzliche Spalten, Rinden- und Stammschäden, Astausbrüche und Faulstellen, Totholz und Pilzbewuchs sowie Vogelhorste auszeichnen und damit essentielle Lebensraumelemente für eine Vielzahl von Arten darstellen. Bemerkenswert sind weiterhin mind. 12 zusätzliche Höhlenbäume im unmittelbar benachbarten Wirkraum mit mind. 3 weiteren Schwarzspechthöhlen. Auch die ökologische Funktion dieser Strukturen würden von dem Bauvorhaben erheblich beeinträchtigt.

Somit wurde von den Gutachtern allenfalls die Hälfte aller im Eingriffsraum vorhandener und von dem Vorhaben betroffener Baumhöhlen erfasst oder untersucht!

Auch die Eignung und Bedeutung der Höhlen als Winterquartiere wurde nicht explizit untersucht, so dass dieser artenschutzrechtlich wichtige Aspekt nicht angemessen beurteilt werden kann.

Der Einschätzung des Strothbaches als „überwiegend naturfern“ (S. 9) wird widersprochen. Zwar wurde der Bach vor geraumer Zeit an die Talseite gelegt, wie für unsere Kulturlandschaft allorts typisch, jedoch sind Bachsohle und weite Böschungsabschnitte durchaus als naturnah zu bezeichnen, auch haben sich leichte Verschwenkungen des Bachlaufes im Laufe der Jahre ausgebildet. Eine Verschlechterung ist gemäß Wasserrahmenrichtlinie nicht zulässig und schon gar nicht mit einem angeblich derzeit naturfernen Zustand zu begründen!

Gutachten S. 18: „Die Fassaden aller Gebäude sind weitestgehend strukturlos. ... Eine Bedeutung der Flächen für planungsrelevante Arten ist auszuschließen.“

Soweit von außen erkennbar, handelt es sich bei den Gebäuden der Fa. Wahl um Flachdachbauten mit z.T. Platten- bzw. Trapezblechverkleidungen. In aller Regel gibt es dort für Fledermäuse nutzbare Spalten, also typische Quartiere. Somit liegt auch hier eine Erfassungslücke bzw. Fehleinschätzung vor, die kein gutes Licht auf die Sorgfalt der Gutachter wirft.

3. Unzutreffende Einschätzung der Bedeutung des Waldes im Umfeldvergleich (Kap. 3.3)

Zur vergleichenden Bewertung ziehen die Gutachter höhlenreiche Altbuchenbestände im weiteren Umfeld des Strothbachwaldes heran (Bullerbachtal, Ramsbrock, Duisburger Straße, Holter Wald). Allein die jeweils mehrere Kilometer entfernte Lage macht deutlich, wie selten derartige Bestände heute selbst im ausgesprochen walddreichen Umfeld des Plangebietes geworden sind. Unzutreffend ist die Einschätzung, dass die Bielefelder Vergleichsgebiete „... *hinsichtlich ... ihrer Struktur mit dem Eingriffsgebiet am Strothbach vergleichbar ...*“ seien (Gutachten S. 19). Das zeigt bereits die Karte Nr. 2 des Gutachtens, obgleich dort die Höhlendichte im Strothbachwald aufgrund o.g. Erfassungsdefizite falsch (weil viel zu gering, s.o.) dargestellt wurde. Gleichwohl räumen selbst die Gutachter ein, dass die Schwarzspechthöhlen in den Vergleichsflächen „...*nicht die Dichte des zu rodenden Waldes*“ (S. 19) erreichen. Nähere Angaben zum Vergleich der Waldqualitäten über die Kartendarstellung hinaus fehlen im Gutachten. Somit ist u.a. nicht bekannt, ob sich die dortigen Höhlen z.B. auch als Winterquartiere für Fledermäuse eignen. Denn mehrere der nachgewiesenen Arten überwintern in Baumhöhlen.

Insbesondere ist nicht dargestellt, ob und welche Strukturmerkmale neben den Höhlen für die Bewertung erfasst und verglichen wurden. Gerade bei den planungsrelevanten Specht- und Fledermausarten sind jedoch vielfältige Strukturmerkmale (u.a. die o.g. Merkmale der Biotopbäume) essentiell für die Eignung des Gesamtlebensraumes, bei dem es beileibe nicht nur auf Höhlenquartiere ankommt. Die Strukturen des als Vergleichs- und Ausweichgebiet ebenfalls genannten Holter Waldes (Schloß Holte) wurden offenbar nicht einmal besichtigt (Gutachten S. 19: „... *Baumhöhlen sind zu vermuten.*“).

Trotz der unvollständigen Erfassung bescheinigen die Gutachter dem Eingriffsgebiet zutreffenderweise hinsichtlich des Höhlenreichtums eine herausragende Qualität. Bereits dadurch steht fest, dass für Höhlenbesiedler und Altholzbewohner ein signifikanter Teil des Lebensraums in der Umgebung verloren geht. Dies muss zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer Populationen führen, da ihr Lebensraum räumlich stark eingeschränkt wird und ein Ausweichen nicht möglich ist (s.u.). Alle späteren Versuche im Gutachten, diesen Verlust zu relativieren und hinnehmbar erscheinen zu lassen, sind von Wunschdenken geprägt und gehen an der Realität vorbei. Vielmehr geht für seltene Arten (z.B. Kleiner Abendsegler) ein u.U. signifikanter Teil des Genpools verloren, selbst wenn in anderen Ausweichlebensräumen kurzfristig das Baumhöhlenangebot durch künstliche Nisthilfen gesteigert würde. Bedenklich ist in diesem Zusammenhang die große Entfernung der Vergleichsgebiete (jeweils mehrere Kilometer), die die Überlebensaussichten der kleinen Population als sehr gering erscheinen lassen (s.u.).

Weiterhin bemerkenswert ist, dass – soweit bekannt – alle Bielefelder Vergleichsflächen in städtischem Besitz sind. Im Privatwald wurden derart wertvolle ökologische Strukturen offenbar nicht erreicht bzw. erhalten, weil die Bäume vorher eingeschlagen wurden. Dies verschlechtert die Zukunftsprognose der Populationen erheblich (s.u.).

4. Unvollständige Prüfung von Wirkfaktoren (Kap. 4)

In der Prüfliste fehlt der Wirkfaktor der Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten (Verbot gem. § 42 Abs. 1 BNatSchG). Sowohl beim Fällen der Bäume als auch durch das gesteigerte Verkehrsaufkommen sind zusätzliche Opfer zu erwarten. Der Einschätzung, dass der gesteigerte Güterverkehr „...keine zusätzlichen Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten haben“ (Gutachten S. 21), kann nicht gefolgt werden.

5. Unvollständige Erfassung der Fauna mit unzureichender Methodik (Kap. 5)

Die Ausführungen zur Methodik lassen nicht ausreichend erkennen, wie, wie oft, wie detailliert und mit welchen Hilfsmitteln die Waldfauna untersucht wurde. Neben den zu vermutenden methodischen Defiziten sind auch relevante Gruppen nicht oder nicht ausreichend untersucht worden. Die Ergebnisse sind somit nicht hinreichend valide, um die späteren Schlussfolgerungen zu stützen. Die Bewertung dieses herausragenden Naturschutzgebietes erfordert jedoch eine besonderes sorgfältige Vorgehensweise. Im Einzelnen ist zu kritisieren:

5.1. Defizite bei den untersuchte Gruppen

Als planungsrelevant werden in Kap. 6.2 u.a. alle gefährdeten Arten der Roten Liste eingestuft. In den betroffenen Biotopen sind etliche gefährdete Nachtfalter, xylobionte (holzwohnende) Käfer (die für ihre Inselvorkommen in alten Wäldern bekannt sind) und Libellen (z.B. Prachtlibellen) zu erwarten, die offenbar nicht betrachtet wurden. Zwar wurden Untersuchungen zur Haselmaus angestellt (S. 22), jedoch fehlt die Mitteilung von Ergebnissen.

5.2. Unzureichende Artbestimmung bei Amphibien

Für den Teich wird ein Vorkommen des Teichfrosches angegeben (S. 29). Es bleibt offen, nach welchen Merkmalen die Art bestimmt und sicher vom Kleinen Wasserfrosch unterschieden wurde. Diese FFH-Art kommt im Umfeld (Windelsbleiche) durchaus vor, ist gerade für Waldteiche typisch und nur durch statistische und genetische Verfahren sicher anzusprechen.

5.3. Defizite bei der Fledermauserfassung

Netzfänge: Details zu Art, Höhe und Standorten der Netze werden nicht mitgeteilt. Auffällig ist, dass Wasser- und Rauhautfledermäuse nicht nachgewiesen wurden. Beide Waldhöhlenbewohner sind in Bielefeld durchaus verbreitet bzw. nachgewiesen (MEINIG & BECKER 2008). Wie viele Tiere wurden von den einzelnen Arten gefangen? Welches Geschlecht hatten sie, in welchem Reproduktionsstatus befanden sie sich? Diese Fragen sind für die Einschätzung der Lebensraumbedeutung für die Population von großem Interesse.

Baumhöhlenerfassung: Wiederum ist die Methode nicht ausreichend beschrieben, um die Qualität der Ergebnisse einschätzen zu können.

- Wie wurden die Quartiere ermittelt? Es ist bekannt, dass beim reinen Blick vom Boden nur ein Bruchteil der Baumhöhlen gefunden wird, was durch die o.g. Zahlendifferenz erneut bestätigt wird.
- Welche Höhlen wurden näher untersucht: Nur Schwarzspechthöhlen, oder auch andere Spechthöhlen sowie Ausbrüche, Risse und Spalten, die ebenso als Quartiere genutzt werden? Wurden alle Bäume durch Kletterer untersucht, um vom Boden aus nicht sichtbare Höhlen zu finden?
- Kamerakontrolle durch Kletterer: War der Kletterer Fledermausexperte? Inwieweit waren die Höhlen tatsächlich einzublicken, wurde nach oben und unten geschaut? Wurde nach Kot gesucht, ausgewertet? Wie oft wurden die Höhlen kontrolliert angesichts der regelmäßigen und häufigen Quartierswechsel, auf die das Gutachten selbst hinweist (S. 41)?
- Gab es Beobachtungen der Bäume zur morgendlichen Dämmerung (Schwärmen vor möglichen Quartieren)?

Unerklärlich ist die ausgesprochen geringe Zahl nachgewiesener Quartiere angesichts der durchaus bemerkenswert hohen Anzahl nachgewiesener Fledermausarten. Es liegt sehr nahe, dass dies auf methodische Defizite zurückzuführen ist und die Zahl der Quartiere deutlich höher liegt. Äußerst fragwürdig ist daher die Schlussfolgerung, dass für alle Arten außer den beiden Abendseglern „...*Eingriffsgebiet und Wirkraum Jagd- und Transferhabitate*“ darstellen (S. 30), zumal auch die nachgewiesenen bzw. vermuteten Arten Braunes Langohr, Großes Mausohr (zumindest die Männchen), Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Rauhautfledermaus ausgesprochene Baumhöhlensiedler sind. Auch die anderen Arten nut-

zen zumindest zeitweise Baumhöhlen. Dies hat zur Folge, dass mehrere ganz wesentliche Arten nicht hinreichend in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt wurden!

Der Lebensraumverlust muss zumindest vorsorglich auch für die anderen Arten gewertet werden bzw. es müssen deutlich mehr Untersuchungen stattfinden, um Fehlbeurteilungen auszuschließen. Gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz NRW v. 13.4.2010 unterliegen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten standorttreuer Tierarten auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind (Anlage 1, Ziff. 5). Selbst die Gutachter weisen darauf hin, „...dass viele der zu rodenden Höhlenbäume im Quartierverbund genutzt werden.“ (S. 55). Was dort für den Kleinen Abendsegler formuliert wurde, gilt in gleicher Weise für alle anderen genannten Arten, selbst wenn diese zufälligerweise bei den wenigen Kontrollen nicht gefunden wurden.

Unterstellt man, dass Wasser- und Flughautfledermäuse übersehen wurden, kommen im Eingriffs- und Wirkungsraum 10 Fledermausarten vor (bei nur 14 insgesamt in Bielefeld nachgewiesenen Arten, vgl. MEINIG & BECKER 2008). Damit kommt dem Strothbachwald für diese Gruppe eine herausragende Bedeutung zu!

6. Ergänzungsbedürftige Bewertung der Ergebnisse (Kap. 6)

- Die Bewertung des Eingriffes erfolgt starr schematisch anhand der Einzelarten und ihrer Quartiere. Dabei bleibt die Gesamtzönose mit ihren vielfältigen Wechselbeziehungen außer acht, die gerade den Reiz des Höhlenzentrums Strothbachwald ausmacht. Die Dichte der biologischen Vielfalt auf engem Raum ist außergewöhnlich groß („hot spot“) und durch die verstreut vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen in keiner Weise auszugleichen.
- Zur unzureichend ermittelten Höhlenzahl vgl. Ziff. 2. Schlussfolgerungen aus der zu geringen Stichprobe sind somit nicht verlässlich und stellen keine „worst-case-Betrachtung“ gem. VV-Artenschutz dar. Da die Ergebnisse der Verbändeaktion im März 2010 zumindest teilweise über Internet verfügbar waren, hätten sie von den Gutachtern ausgewertet werden müssen (VV-Artenschutz, Ziff. 2.2.2).
- Zur unzureichenden Auswahl planungsrelevanter Arten vgl. Ziff. 5.1. Weitere relevante Gruppen sind einzubeziehen.
- Zur vermutlich irrigen Einstufung des Waldes als bloßes Nahrungshabitat für mehrere Fledermausarten vgl. Ziff. 5.3. Ebenso irrig ist die Einschätzung (Gutachten S. 26), dass durch Beeinträchtigungen im Jagdrevier aufgrund der kleinen Fläche (3,5 ha) keine populationsrelevanten Auswirkungen entstehen könnten. Neben der Größe sind hier bei Fledermausjagdrevieren vor allem Strukturmerkmale zu beachten, die in der Kombination Altholz / Gewässer selten vorkommen. Insofern sind beim Kleinen Abendsegler (und evtl. anderen unzureichend geprüften Fledermausarten) entgegen der Darstellung im Gutachten (S. 55 unten) nicht nur Quartiersverluste zu betrachten, sondern auch essentielle Verluste von Jagdgebieten.
- In der Tabelle planungsrelevanter Arten (S. 27ff) fehlen neben den o.g. wahrscheinlich vorkommenden zwei Arten Wasser- und Flughautfledermaus auch Habicht und Sperber, deren Vorkommen durch mehrere auffällige Rupfungen von Ringeltauben und Kleinvögeln belegt ist (Beobachtungen anlässlich Exkursionen der Naturschutzverbände).
- Es müssen alle Fledermausarten, deren Quartiere möglicherweise übersehen wurden, in die weitere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden.

7. Unzureichende Maßnahmen (Kap. 7)

7.1. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Sämtliche aufgeführten Maßnahmen haben nicht die Qualität, den Eingriff in relevanter Weise zu mindern, und sind somit wirkungslos. Die Aufzählung ist allenfalls ärgerlich, weil sie gezielt ein falsches Bild vermittelt um den Eingriff zu verharmlosen. Die Anforderungen des § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

zu M 1 (Jahreszeitliche Bauzeitenbeschränkung, S. 32):

Die Maßnahmen sind nicht geeignet, Tötung oder Verletzung planungsrelevanter Arten auszuschließen. Bekanntlich gehört der Waldkauz zu den besonders früh brütenden Arten; ein Brutbeginn im Februar ist nicht ungewöhnlich, es kommen sogar Winterbruten im November bis Januar vor (MEBS & SCHERZINGER 2000).

Vor dem Hintergrund der Erfassungsdefizite bei Höhlen und Winterquartieren erscheint es höchst unwahrscheinlich, dass mit der vorgeschlagenen Methode Verluste vermieden werden. Abgesehen von der Problematik der vielen übersehenen Höhlen setzen die Gutachter dabei u.a. voraus, dass Fledermäuse in der für sie ungünstigsten kalten Jahreszeit des Winterschlafes und z.T. über größere Entfernungen Ersatzquartiere suchen und finden sollen, die den Tieren bislang nicht vertraut sind. Diese Annahme kann nur als naiv und irreführend bezeichnet werden. Gleiches trifft auf die Behauptung zu, dass die neuen Ganzjahres-Fledermauskästen den Quartiersverlust kompensieren sollen (s.u.).

zu M 2 (Tageszeitliche Bauzeitenbeschränkung, S. 32)

Diese Maßnahme ist zwar nicht falsch, mindert allerdings die Schwere des geplanten Eingriffs in keiner Weise und kann bestenfalls als Seitenfüller gewertet werden, um vom wesentlichen Problem abzulenken und Linderung vorzutäuschen.

zu M 3 (Umgebungsschutz, S. 33)

Auch diese Maßnahme suggeriert bestenfalls eine Aktivität, welche aber die wesentliche Beeinträchtigung keinen Deut mindert. Hier werden lediglich Selbstverständlichkeiten aufgeführt.

zu M 4 (Technische Maßnahmen, S. 33)

Auch diese Selbstverständlichkeit ist als Scheinmaßnahme zu qualifizieren und kann nicht in Anspruch nehmen, als Artenschutzmaßnahme gewertet zu werden.

zu M 5 (Ökologische Baubegleitung, S. 33)

Diese in der Anlage („Art-für-Art-Protokolle“) durchweg aufgeführte „Maßnahme“ ist nur für Fledermäuse relevant, kann aber auch für diese Gruppe die Verbotstatbestände nicht überwinden. Es erfordert wenig Phantasie, die Folgen einer Baumfällung für eine Fledermaus-Wintergesellschaft zu deuten, die sich in einer Spalte oder Höhle in vielleicht 10 m Höhe einquartiert hat. Auch ein Fledermausexperte kann da keine Wunder vollbringen.

7.2. Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF, S. 33ff)

Auch die CEF-Maßnahmen haben überwiegend einen fragwürdigen Charakter hinsichtlich ihrer Funktionalität und der erforderlichen hohen Prognosewahrscheinlichkeit ihres Erfolges. Allein die durchweg vorgesehene Inanspruchnahme von Drittflächen anderer Eigentümer lässt es hinreichend unwahrscheinlich erscheinen, dass die Ersatzlebensstätten *„zu keinem Zeitpunkt eine Reduktion oder gar einen Verlust ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit erleiden“* (S. 34).

Eine Gewähr, dass diese Quartiere z.B. in den umgebenden Wirtschaftsförsten oder an Gebäuden auf Dauer erhalten bleiben, wird nirgendwo gegeben (z.B. Verordnung eines adäquaten gesetzlichen bzw. raumplanerischen Schutzstatus, oder einer grundbuchlich, personell und finanziell dauerhaft abgesicherten vertraglichen Regelung). Ganz im Gegenteil ist auch der nördlich der Bahnlinie angrenzende ebenfalls höchst wertvolle und höhlenreiche Altbaumbestand ebenfalls gefährdet, weil auch hier die Stadt Bielefeld anstelle eines Bestandsschutzes Gewerbebebauung vorsieht.

Es gibt auch keinerlei Gewähr, dass kein zeitlicher Verzug zwischen Funktionsfähigkeit der Ersatzmaßnahmen und der Waldvernichtung eintritt. Sie ist jedoch die Voraussetzung für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Genehmigung.

Die für CEF-Maßnahmen erforderliche Sicherheit wird zusätzlich gemindert, weil

- z.T. experimentelle, kaum bewährte Vorschläge unterbreitet werden (Verpflanzung von Stammbereichen, über deren Eignung zu wenig Erfahrungen vorliegen),
- künstliche Quartiere der ständigen (zumindest jährlichen) Pflege und Betreuung bedürfen, die weder dargestellt noch abgesichert ist,
- die Qualität künstlicher Quartiere sich derjenigen von Naturquartieren allenfalls annähern kann. Beispielsweise sind aus kleinklimatischer Sicht verschiedene Qualitäten im Jahresverlauf erforderlich, die ein einziger Kunsthöhlentyp niemals gewährleisten kann. Ähnliches gilt für verschiedene Expositionsrichtungen, Höhenlagen u.ä.
- Nistkästen nach einer gewissen Zeit verrotten, hingegen Baumhöhlen in geeigneten Beständen immer weiter neu entstehen, dies aber im Kiefernforst kaum anzunehmen ist.

Defizitär sind die Vorschläge auch hinsichtlich der sonstigen Habitatqualität, die im Umfeld der neuen Quartiere erforderlich wäre, um die jetzigen zu ersetzen. Ein Habitat ist aber mehr als die Summe seiner potentiell besiedelbaren Hohlräume. Beispielsweise müssen Raum- und Substratstrukturen sowie Begleitfauna betrachtet werden, um eine ausreichende Nahrungsbasis zu garantieren. Die wenigsten beschriebenen CEF-Maßnahmen haben mithin die behauptete hohe Erfolgswahrscheinlichkeit und erfüllen die Anforderungen des Guidance Documents der EU und der VV-Artenschutz NRW nicht oder nicht ausreichend.

Zu kritisieren ist weiterhin die vorgeschlagene Zahl der Ersatzquartiere. Den besonderen Wert des Strothbachwaldes macht gerade seine enorme Höhlendichte aus. Angesichts der starken Konkurrenz um das normalerweise knappe Höhlenangebot ist die Dichte gerade für Koloniebrüter ein ausschlaggebender Faktor. Dohlen, Hohltauben, Stare und letztlich Fledermäuse bilden Kolonien oder neigen zumindest dazu. Dispers verteilte Ersatzhöhlen, können diese Biotopqualität nicht ersetzen. Das Verhältnis von 3:1 für Ersatzquartiere müsste sich somit zumindest auf die vorhandene Höhlenzahl beziehen und nicht bloß auf die Zahl nachgewiesener Brutpaare bzw. besetzter Höhlen.

Schließlich ist festzustellen, dass die Liste der Arten, für die CEF-Maßnahmen nicht bzw. nicht mit der gebotenen Sicherheit wirken (Kap. 7.2.2), selbst auf Basis der Darstellungen des Gutachtens unvollständig ist:

Hier ist der **Grünspecht** zu nennen, für den die Erfolgsaussichten der vorgeschlagenen CEF-Maßnahme zumindest durch wissenschaftliche Literatur zu belegen wären. In Fachkreisen ist bekannt, dass sich bei Überprüfungen die überwiegende Anzahl von Ersatzmaßnahmen eines einschlägigen Energieversorgers als nicht wirksam erwiesen hat. Das mündliche Zitat eines Mitarbeiters reicht als Beleg für die Wirksamkeit nicht aus. Weiterhin zählen die oben erwähnten **Fledermausarten** mit Lebensraumschwerpunkt Wald zu dieser Gruppe; für sie wurden noch nicht einmal CEF-Maßnahmen geprüft. Im Übrigen kann den Gutachtern nur beigespflichtet werden, dass auch für Schwarzspecht und Kleinabendsegler keine geeigneten CEF-Maßnahmen existieren.

8. Fehlbeurteilung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Kap. 8, Prüfprotokolle)

Für die in den Tabellen 5 und 6 aufgelisteten sowie für die dort fehlenden Arten ist unter Berücksichtigung der oben begründeten Kritikpunkte eine vollständig neue Bewertungsmatrix erforderlich, da die genannten Defizite zu schwerwiegend sind. Die Gutachter deuten die für etliche Arten äußerst kritische artenschutzrechtliche Situation zwar an, ziehen jedoch zugunsten ihres Auftraggebers nicht die notwendigen Schlussfolgerungen. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung werden nicht erfüllt.

9. Unzureichende Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren (Kap. 9)

- **Fehlendes öffentliches Interesse (S. 52):**

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für eine Ausnahmegenehmigung liegen nicht vor. Es handelt sich ausschließlich um das betriebswirt-

schaftliche Interesse eines Privatunternehmens. Hierbei handelt es sich definitiv nicht um Gründe, die eine Enteignung rechtfertigen würden. Diese Qualität ist aber gemäß Ziff. 2.4.1 VV-Artenschutz NRW erforderlich, um als Ausnahmevoraussetzung gelten zu können.

- **Fehlende Prüfung von Alternativen (S. 52):**

Der Fa. Wahl stehen rund 2 ha unbebauter Fläche an der Gildemeisterstraße südlich des Strothbachwaldes zur Verfügung. Gegenüberliegend an der Gildemeisterstraße wird derzeit eine erschlossene und befestigte Gewerbefläche von über einem Hektar angeboten, weitere Immobilien im Nahbereich stehen zur Vermietung an. Parkmöglichkeiten im weiteren Umfeld stehen nach Augenschein ebenfalls zur Verfügung. Nach Ziff. 2.4.2 VV-Artenschutz NRW muss das Fehlen von Alternativen nachgewiesen werden, wobei auch finanziell aufwändigere Lösungen als zumutbare Alternativen in Betracht kommen. Abstriche bei der Zielverwirklichung (höhere Kosten, Umwege) sind danach in Kauf zu nehmen. Es ist somit davon auszugehen, dass auf der verfügbaren Fläche und mit einem entsprechendem Mehraufwand (Bauen in die Höhe, Verbindung der Grundstücke über Transportbrücken, Umwege) zumutbare Alternativen entwickelt werden können. Die evtl. alternative Inanspruchnahme der Grünbrücke nördlich der Fa. Wahl ist im Übrigen angesichts der im Baugebiet vorhandenen Alternativmöglichkeiten ebenfalls nicht erforderlich und somit abzulehnen.

- **Fehlerhafte Erhaltungsprognose für den Schwarzspecht (S. 54):**

Die Erhaltungsprognose für die lokale Population des Schwarzspechtes wird von den Gutachtern unzutreffenderweise als günstig eingeschätzt. Zur Begründung wird ausgeführt, dass in den als Vogelschutz- und FFH-Gebiet ausgewiesenen Teilen des Teutoburger Waldes *„...zumindest zukünftig von einer naturverträglichen Forstwirtschaft ausgegangen [wird], die alt- und totholzreiche Bestände fördert sowie Höhlenbäume schont.“*

Dieser Auffassung steht jedoch entgegen, dass mit der Ausweisung als Vogelschutz- und FFH-Gebiet keinerlei forstwirtschaftliche Nutzungsbeschränkungen verbunden sind. Naturverträgliche Maßnahmen fußen allein auf freiwillig abzuschließenden und begrenzt verfügbaren Verträgen. Die aktuelle Waldbewirtschaftung verläuft dagegen für jedermann sichtbar und selbst in der Tageszeitung nachlesbar in die gegenteilige Richtung: Die Holzpreise ziehen an, die Brennholzwerbung ist so stark wie selten, Holzkraftwerke als Großkunden ziehen in der Region alle verfügbaren Resthölzer im Umkreis von mind. 100 km vom Markt. Große Holzkraft- und -heizwerke existieren beispielsweise in Bielefeld, Oerlinghausen und Gütersloh. Die Fehleinschätzung der Gutachter zeugt von völliger Unkenntnis der regionalen Situation!

Gegenwärtig scheint es so, dass allenfalls im Kommunalwald noch eine naturverträgliche Forstwirtschaft möglich ist – gerade auch die im Gutachten angeführten wenigen Vergleichswälder machen dies deutlich. Selbst im Staatswald oder im fürstlichen Privatwald werden Althölzer konsequent entnommen und vermarktet. Die Dominanz der Forstwirtschaft kann gerade gegenwärtig bei der Diskussion um den Nationalpark Senne/Teutoburger Wald trefflich verfolgt werden. Wenn nun auch noch der Kommunalwald für Gewerbeansiedlung abgeholzt wird: worauf soll sich dann ein erwarteter *„positiver Bestandstrend“* stützen?

Ausgerechnet die Stadt Bielefeld bietet weitere traurige Negativbeispiele: Der früher ebenfalls sehr höhlenreiche städtische Buchenwald bei Bockschatz Hof (u.a. Schwarzspecht, Naturkolonie der Dohle) wurde vor Jahren radikal ausgeholzt und sein Höhlenbestand weitgehend und ersatzlos vernichtet. Der im Gutachten zitierte Wald an der Duisburger Straße (dort fälschlicherweise als Düsseldorfer Straße bezeichnet) konnte nur aufgrund massiver Proteste der Bielefelder Naturschutzverbände vor der Vernichtung gerettet werden. Andere Wälder kommen gar nicht erst in die Altersphase, in der sie sich zu einem Höhlenzentrum entwickeln könnten. Da erscheint die Position der Gutachter vollkommen abwegig.

Mithin ist davon auszugehen, dass hinsichtlich des Schwarzspechtes die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren nicht erfüllt sind.

• **Fehlerhafte Erhaltungsprognose für den Kleinen Abendsegler (S. 55f):**

Die leichtfertige Schlussfolgerung der Gutachter, wonach das Anbringen von 34 Fledermauskästen in einem Radius bis 15 km um das Eingriffsgebiet als kompensatorische (FCS-)Maßnahme den Erhaltungszustand der lokalen Population stabilisieren bzw. verbessern soll und damit eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu prognostizieren sei (S. 58), widerspricht ihren eigenen Ausführungen 3 Seiten zuvor diametral. Unschwer kann aus der weitgehend zutreffenden Begründung, warum Vermeidungs-(CEF-)Maßnahmen nicht funktionieren (S. 55), abgeleitet werden, dass die FCS-Maßnahmen genauso wenig funktionieren werden. Große Höhlendichte und -zahl, Quartierverbund mit häufigen Wechseln, spezialisierte Bindung an alte Laubwälder, enge Bindung an Baumhöhlen und –spalten als Winterquartier, relativ große Ortstreue sind Artspezifika, die kaum durch Kunsthöhlen gewährleistet werden können – sonst wäre die Art sicherlich bereits jetzt häufiger und würde auch öfter bei Kastenkontrollen gefunden.

Die Lokalspopulation des Kleinabendseglers ist „*sehr klein*“ (S. 55). Diese zutreffende Feststellung beschreibt keine Wissenslücke, ist also nicht etwa auf fehlende Bestandserhebungen zurückzuführen. Vielmehr ist die Datenlage auch durch aktuelle Untersuchungen im beschriebenen Raum vergleichsweise gut, und häufiger vorkommende Arten wurden entspr. häufiger nachgewiesen. Die Vernichtung eines Quartiers bzw. Habitat-Mosaiksteins bei fehlender Erfolgsaussicht für eine Umsiedlung verringert damit zwangsläufig den Genpool der Population erheblich. Dass die Gutachter die Vernichtung der einzigen in Bielefeld nachgewiesenen Kolonie als nicht erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population (S. 58) einstufen, entbehrt jeglicher Logik.

Die Gutachter haben nicht geprüft, ob in den Vergleichswäldern Kleinabendsegler vorkommen. Dies wäre der einzig sichere Beleg dafür, dass die dortige Habitatqualität für die Art geeignet ist. Ohne entsprechenden Nachweis ist nicht gesichert, dass dort aufgehängte Kästen der Art überhaupt zugute kommen. Wenn dort keine Lokalspopulation des Kleinen Abendseglers vorhanden ist, kann sie durch ohnehin zweifelhafte Kompensationsmaßnahmen auch nicht gestützt werden. Die Maßnahme ist dann hinsichtlich der Zielart und der Zielrichtung von FCS-Maßnahmen ungeeignet und wirkungslos, die Schlussfolgerung auf S. 58 ist unzulässig.

Auch die Funktionstüchtigkeit der Kästen ist nicht belegt, zumal keine genauere Spezifikation des Typs, der Exposition, der Höhe, der Dichte, des erforderlichen Umfelds etc. gegeben wurde. Im Übrigen fußt die Zahl der Ersatzkästen auf einer falschen Ermittlung des für die Art relevanten Höhlenbestands (zu wenige Schwarzspechthöhlen, keine Baumspalten und sonstige Spechthöhlen berücksichtigt).

Die Behauptung, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population würde durch die Waldrodung nicht behindert und die Ausnahmevoraussetzung sei damit erfüllt, ist reines Wunschdenken und durch nichts belegt. Eben weil es keine vernünftige Belege für diese These gibt, ist das entscheidende Kapitel 9.2 so dürftig und knapp ausgefallen.

Abschließend sei aus einer aktuellen Veröffentlichung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2004, S. 526) zitiert, die von den Gutachtern erst gar nicht erwähnt wurde:

“Als typische Baumfledermaus ist der Kleine Abendsegler in Mitteleuropa abhängig von Baumhöhlen und Stammrissen, wie sie vor allem alte Bäume aufweisen. Durch häufige Quartierwechsel dieser Kolonien sowie die zeitweise Nutzung von zusätzlichen Kontakt- und Paarungsquartieren brauchen Populationen ein besonders reiches Quartierangebot in ihrem Sommerlebensraum, wie es im Wirtschaftswald kaum noch vorhanden ist. ... Alle Quartiere müssen als überlebenswichtige Wohn-, Brut- und Zufluchtstätten erhalten werden. Dazu sind nicht nur ausreichend viele Höhlenbäume (mindestens 7-10 pro Hektar Wald) notwendig, sondern entsprechend viele heranwachsende Bäume müssen als künftige Höhlenbäume ausgewiesen und in den nächsten Jahrzehnten geschont werden...”

In der Summe sind auch für den Kleinen Abendsegler die Voraussetzungen nicht erfüllt, um eine Ausnahme von der Zugriffsverboten nach BNatSchG zu begründen.

10. Hinweise auf sonstige Fehler

- Gutachten S. 15: Der Fotohinweis im 2. Absatz zur Intensivwiese ist falsch; das Foto S. 14 zeigt die in der Legende richtig benannte Extensivwiese nordöstlich der Bahnlinie.
- Die Duisburger Straße wird durchgehend falsch mit „Düsseldorfer Straße“ bezeichnet.

11. Fazit und Forderungen

Das Gutachten liefert keine überzeugenden bzw. hinreichend belegten Begründungen dafür, dass für die Rodung des Strothbachwaldes und dessen Überbauung eine Ausnahmegenehmigung nach § 45(7) BNatSchG von den Zugriffsverboten nach § 44 erteilt werden kann. Sowohl die Erfassung als auch die Bewertung der Strukturen und vorkommenden Arten weisen gravierende Defizite und Fehleinschätzungen auf. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen können ihr Ziel nicht erfüllen.

1. **Firma Wahl & Co.** als Antragstellerin wird daher nochmals aufgefordert, weder das Naturschutzgebiet Strothbachwald, noch die nördlich daran angrenzende Strothbachniederung, noch den Grünzug Evessel für Erweiterungsplanungen in Anspruch zu nehmen, sondern sich auf die im verbleibenden Gewerbegebiet verfügbaren eigenen und zum Kauf oder zur Verpachtung angebotenen Bauflächen zu begrenzen.
2. Die **Stadt Bielefeld** wird aufgefordert,
 - das Vorhaben der Fa. Wahl & Co. in der vorgesehenen Form nicht zu genehmigen und eine Genehmigung auch weder für die evtl. ersatzweise beabsichtigte Inanspruchnahme der Grünbrücke Evessel (Landschaftsschutzgebiet gemäß rechtsverbindlichem Landschaftsplan Senne) noch für die zwischen dem jetzigen Firmengelände und dem Strothbachwald liegende Niederung des Strothbaches zu erteilen,
 - den Bebauungsplan „Industriegebiet Schlinghofstraße“ unverzüglich so zu ändern, dass die bis heute verbliebenen wertvollen Waldflächen (Strothbachwald und Gildemeisterwald) als solche festgesetzt und das im Landschaftsplan Senne festgesetzte NSG Strothbachwald mit entspr. Pufferflächen (Landschaftsschutzgebiet Strothbachaue) auch baurechtlich verbindlich gesichert wird,
 - die derzeit im Eigentum der Stadt befindlichen Waldflächen nicht zu verkaufen, sondern im öffentlichen Besitz zu behalten, um eine den Naturschutzziele optimal entsprechende Entwicklung sicherzustellen; das dem Ratsbeschluss vom 10.9.2009 zugrunde liegende Vertrauen in die Aussagekraft und Glaubwürdigkeit der gutachtlichen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde enttäuscht, der Ratsbeschluss ist aufzuheben,
 - ein Pflege- und Entwicklungskonzept für das NSG und die umgebenden Waldflächen aufzustellen und umzusetzen, um störende Eingriffe in den weiteren Ablauf der natürlichen Altersphase der Bäume auszuschließen und das Schutzgebiet in die Grünbrücke Evessel einzugliedern,
 - zur Unterstützung dieser Zielsetzung das Forsteinrichtungswerk für den Strothbach- und Gildemeisterwald so anzupassen, dass sämtliche Bewirtschaftungsmaßnahmen dem obersten Ziel der Erhaltung und Ergänzung von Altholz sowie stehendem und liegendem Totholz dienen; hierzu ist auf Einhieb bzw. Endnutzung vollständig zu verzichten, soweit dies nicht aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich ist,
 - im Sinne einer „kreativen Lösung“ (Koalitionsvereinbarung 2010-2014) gemeinsam mit der Firma Wahl eine Vorhabensalternative zu erarbeiten, die den vollen und unbefristeten Schutz des NSG, der nordwestlich unmittelbar an-

- grenzenden Strothbachaue als Pufferzone, der benachbarten Waldflächen und der Grünbrücke Evessel garantiert,
- im Forsteinrichtungswerk für den gesamten Kommunalwald das verbindliche Ziel einer naturnahen Waldwirtschaft festzusetzen, u.a.
 - zur Sicherung von Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen sowohl in der Fläche als auch in verdichteten Inseln (Zentren) und
 - zur gezielten Förderung nachwachsender naturnaher Bestände, um derartige Strukturen zu vermehren, auf Dauer zu gewährleisten und den kontinuierlichen natürlichen Verlust derartiger Strukturen zeitgleich zu ersetzen,
 - sich für eine entspr. Zielsetzung in der staatlichen und privaten Forstwirtschaft einzusetzen mit dem Ziel, einen Biotopverbund für Naturwaldflächen in Bielefeld aufzubauen und zu sichern.

Die Verbände setzen darauf, dass die Stadt Bielefeld im internationalen Jahr der biologischen Vielfalt ihrer mit der Unterzeichnung der Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ selbst eingegangenen Verpflichtung gerecht wird und die dort erklärte Absicht, die „biologische Vielfalt vor Ort gezielt zu stärken“ und Aspekte der biologischen Vielfalt als eine Grundlage nachhaltiger Stadtentwicklung zu berücksichtigen am Beispiel des Strothbachwaldes (und zukünftig nicht nur hier) konkret einlöst. Der erste Schritt wurde mit dem Beschluss des Landschaftsplanes Senne im Jahr 1995 getan. Der zweite Schritt mit der Änderung des Bebauungsplanes muss nun endlich unverzüglich erfolgen, die weiteren o.g. Schritte zur langfristigen und dauerhaften Sicherung eines Naturwald-Biotopverbundes ebenfalls.

Zitierte Literatur

- BFN / BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hg., 2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Kap. 11.30: W. SCHORCHT und P. BOYE: *Nyctalus leisleri*
- MEBS, Theodor & SCHERZINGER, Wolfgang (2000): *Die Eulen Europas*. Stuttgart (Franckh-Kosmos)
- MEINIG, Holger & BECKER, Arnt (2008): *Die Fledermäuse Bielefelds*. – Ber. Naturwiss. Verein Bielefeld, Jubiläumsband, 39-67.
- STADT BIELEFELD, Grünflächenamt, Untere Landschaftsbehörde (1995): *Landschaftsplan Bielefeld-Senne*, Rechtskraft 03.06.1995.
- MUNLV (2010): *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)*. - Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -